

Nachrichtenblatt der Militärregierung

des Landrats und der Behörden des Kreises Calw

Nummer 6

Altensteig, den 12. Juli 1945

Preis 10 Rpf.

Militärregierung Deutschland

Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 53

Devisenbewirtschaftung

Artikel I

Verbotene Handlungen

1. Verboten sind Handlungen, welche zum Gegenstande haben oder sich beziehen auf:

- a) Devisenwerte, welche ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt von Personen in Deutschland stehen.
- b) Vermögensgegenstände, welche sich innerhalb Deutschlands befinden und welche ganz oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar, im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt von Personen außerhalb Deutschlands stehen.

Ausgenommen sind derartige Handlungen, wenn sie von oder im Auftrage der Militärregierung genehmigt worden sind.

2. Fernerhin sind verboten Handlungen, welche zum Gegenstande haben oder sich beziehen auf:

- a) Vermögensgegenstände gleichgültig wo dieselben sich befinden, vorausgesetzt, daß an der Handlung Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb Deutschlands beteiligt sind oder zu ihr in Beziehung stehen,
- b) eine Verpflichtung seitens einer Person in Deutschland gegenüber einer Person außerhalb Deutschlands zu einer Zahlung oder Leistung, gleichgültig ob die Verpflichtung fällig ist oder nicht,
- c) die Einfuhr von Devisenwerten, von deutschen Zahlungsmitteln oder von Wertpapieren, die von Personen innerhalb Deutschlands ausgegeben und in deutscher Währung ausgedrückt sind oder die anderweitige Einbringung solcher Werte nach Deutschland,
- d) die Ausfuhr, Versendung oder anderweitige Verbringung irgendwelcher Vermögensgegenstände aus Deutschland.

Ausgenommen sind derartige Handlungen, wenn sie von oder im Auftrage der Militärregierung genehmigt worden sind.

3. Alle von den deutschen Behörden erteilten Genehmigungen und Freistellungen, die sich auf eine der vorbezeichneten Handlungen beziehen, sind hiermit für ungültig erklärt.

Artikel II

Anmeldung von Vermögensgegenständen und Verpflichtungen

4. Wem ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, Eigentum oder Verfügungsgewalt über einen Devisenwert zusteht oder wer zu einer Zahlung oder Leistung an eine Person außerhalb Deutschlands verpflichtet ist, gleichgültig ob die Verpflichtung fällig ist oder nicht, hat den Devisenwert oder die Schuld, soweit nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, innerhalb von dreißig

Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der nächsten Reichsbankstelle oder bei der sonst von der Alliierten Militärregierung bestimmten Stelle schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat in der von der Alliierten Militärregierung vorzuschreibenden Art und Weise zu erfolgen.

Artikel III

Ablieferung von Vermögensgegenständen

5. Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die folgenden Vermögensgegenstände bei der nächsten Reichsbankstelle oder bei einer sonstigen zu ihrer Entgegennahme ermächtigten Stelle gegen Empfangsbestätigung abzuliefern:

- a) nichtdeutsche Zahlungsmittel,
- b) Schecks, Auszahlungen, Wechsel und andere Zahlungsmittel, welche auf Personen außerhalb Deutschlands gezogen oder von solchen Personen ausgestellt sind,
- c) Wertpapiere und andere Urkunden, in denen Eigentum, Rechte und Verpflichtungen verbrieft sind und welche ausgestellt sind von
 - 1) Personen außerhalb Deutschlands oder
 - 2) Personen innerhalb Deutschlands, vorausgesetzt, daß die Urkunde in nichtdeutscher Währung ausgedrückt ist,
- d) Gold- oder Silbermünzen, Gold, Silber, Platin oder Legierungen dieser Metalle in den im Handel mit diesen Metallen üblichen Formen.

Zur Ablieferung verpflichtet ist der Eigentümer und jeder, dem Besitz, Gewahrsam oder Verfügungsgewalt über die vorbezeichneten Vermögensgegenstände zusteht.

6. Wem ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, Eigentum oder Verfügungsgewalt über einen Devisenwert zusteht, hat auf Anweisung der Militärregierung den Besitz, den Gewahrsam oder die Verfügungsgewalt über den Devisenwert an die nächste Reichsbankstelle oder sonstige zum Empfange ermächtigte Stelle gegen Empfangsbestätigung zu übertragen.

7. Vermögenswerte der in diesem Artikel bezeichneten Art, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Besitz, das Eigentum oder die Verfügungsgewalt einer diesem Gesetz unterworfenen Person gelangen, sind innerhalb von drei Tagen danach durch diese Person in der gleichen Weise abzuliefern.

Artikel IV

Anträge auf Erteilung von Genehmigungen

8. Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Bornahme von Geschäften, welche durch dieses Gesetz verboten sind, sowie Gesuche jeglicher Art, welche sich auf die Anwendung dieses Gesetzes beziehen, sind nur nach Maßgabe der von der Militärregierung noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen einzureichen.

Artikel V

Nichtigkeit von Verfügungen

9. Verbotene Handlungen, sowie Verfügungen, Ver-

die Vieh-
eine sehr
vor allem
Anlage
von Saat-
rwiiegend
t, fordere
ebefstände
n. Nicht
es muß
werden,
nen selbst
daß aus
triftigen
Anwände
gend be-
daß un-
elegenen

r Bauer
samener-
s Calw
der Kol-

t. —

es und
Bürger-
Durch-
a.
drat.

gold

ig
ngender-
ngegen,
ng Vor-
Arbeits-
enholz-
ute noch
sondern

riegsbe-
so sind
= 1 im

ch nicht
nd auf

unserer
de kann
wurde

eine ge-
gen De-
amt

griffen-
ittwoch-
ischen-
bedigt-
de. —
rners-

träge oder andere Vereinbarungen, welche vor oder nach dem Datum dieses Gesetzes in der Absicht vorgenommen oder abgeschlossen worden sind, die Befugnisse oder Aufgaben der Militärregierung zu vereiteln oder zu umgehen, sind nichtig.

Artikel VI

Widerspruch zwischen Gesetzen

10. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Gesetz oder irgendeiner zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschrift und einer deutschen Rechtsvorschrift, geht dieses Gesetz oder die zu seiner Ausführung erlassene Rechtsvorschrift vor.

Artikel VII

Begriffsbestimmungen

11. Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- Der Ausdruck „Person“ bedeutet jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder Privatrechts, welcher rechtlich die Fähigkeit zuerkannt ist, Eigentum und andere Rechte zu erwerben, zu benutzen, Gewalt über diese auszuüben oder über sie zu verfügen; er umfaßt alle Regierungen einschließlich ihrer Verwaltungsbezirke, alle öffentlichen Körperschaften, alle Behörden und ihre Amtsstellen.
- Der Ausdruck „Handlung“ bedeutet den Erwerb, die Einfuhr, die Leihe und die Empfangnahme von Leistungen, gleichgültig, ob diese entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt; er umfaßt ferner die Versendung, den Verkauf, die Vermietung, die Uebertragung, die Verbringung, die Ausfuhr, die Aufnahme von Grundpfandrechten, die Verpfändung und jede anderweitige Verfügung; er schließt auch ein die Zahlung, die Rückzahlung, die Verleihung, die Uebernahme von Garantien und jede andere Bornahme von Handlungen in Beziehung auf Vermögensgegenstände, die diesem Gesetz unterfallen.
- Der Ausdruck „Vermögensgegenstand“ bedeutet alles bewegliche und unbewegliche Vermögen und alle auf Gesetz oder Billigkeitsrecht beruhenden oder wirtschaftlichen Rechte und Interessen an oder Ansprüche auf bewegliches oder unbewegliches Vermögen, gleichgültig, ob diese fällig sind oder nicht. Er schließt ein, ist aber nicht beschränkt auf Grundstücke und Gebäude, Geld, Bankguthaben, Schecks, Auszahlungen, Wechsel und andere Zahlungsanweisungen, Inhaber und Namensaktien, Patente, Gebrauchsmuster oder Lizenzen für deren Ausübung und andere Urkunden, in denen Eigentum und andere Rechte verbrieft sind, Ansprüche, gesicherte und ungesicherte Schuldverschreibungen und andere Urkunden, in denen Verpflichtungen verbrieft sind.
- Der Ausdruck „Devisenwert“ bedeutet:
 - Alle außerhalb Deutschlands befindlichen Vermögensgegenstände;
 - Zahlungsmittel mit Ausnahme deutscher Zahlungsmittel, Bankguthaben außerhalb Deutschlands, und Schecks, Auszahlungen, Wechsel und andere Zahlungsanweisungen, welche auf Personen außerhalb

Deutschlands gezogen oder von solchen Personen ausgestellt sind;

- Ansprüche oder Urkunden, in denen Ansprüche verbrieft sind, vorausgesetzt daß ihr Inhaber oder sonstiger Berechtigter
 - eine Person innerhalb Deutschlands ist, wenn der Anspruch sich gegen eine Person außerhalb Deutschlands richtet, gleichgültig ob der Anspruch in deutscher oder nichtdeutscher Währung ausgedrückt ist;
 - eine Person innerhalb Deutschlands ist, wenn der Anspruch sich gegen eine andere Person innerhalb Deutschlands richtet und der Anspruch in nichtdeutscher Währung ausgedrückt ist;
 - eine Person außerhalb Deutschlands ist, wenn der Anspruch sich gegen eine andere Person außerhalb Deutschlands richtet und eine Person innerhalb Deutschlands an dem Anspruch in irgendeiner Weise beteiligt ist;
 - alle Wertpapiere und Urkunden in denen Eigentumsrechte und Verpflichtungen verbrieft sind, und welche von Personen außerhalb Deutschlands ausgestellt sind, und alle Wertpapiere, welche von Personen innerhalb Deutschlands ausgestellt sind, vorausgesetzt, daß sie in nichtdeutscher Währung ausgedrückt oder zahlbar sind;
 - Gold- oder Silbermünzen, Gold, Silber, Platin oder Legierungen dieser Metalle in den im Handel mit diesen Metallen üblichen Formen, gleichgültig wo sich dieselben befinden;
 - andere Gegenstände irgendwelcher Art, die durch die Militärregierung zu Devisenwerten erklärt worden sind.
- e) Eine juristische Person gilt als innerhalb eines Landes befindlich, wenn sie auf Grund oder unter der Herrschaft der Gesetze dieses Landes errichtet wurde oder daselbst Geschäfte betreibt oder eine Hauptniederlassung hat.
- f) Ein Vermögensgegenstand gilt als im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt einer Person befindlich, wenn er im Namen oder für Rechnung oder zugunsten dieser Person gehalten wird oder wenn er der Person oder einer von ihr beauftragten oder zu ihren Gunsten handelnden Person geschuldet wird oder wenn eine solche Person berechtigt oder verpflichtet ist, den Gegenstand zu kaufen, zu empfangen oder zu erwerben.
- g) Der Ausdruck „Deutschland“ bedeutet das Gebiet, aus welchem am 31. Dezember 1937 das „Deutsche Reich“ bestand.

Artikel VIII

Strafen

12. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit einer rechtlich zulässigen Strafe, jedoch nicht mit der Todesstrafe bestraft.

Artikel IX

Inkrafttreten

13. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.
Im Auftrage der Militärregierung.

Bekanntmachungen der staatlichen Behörden des Kreises Calw

Preise für Nahrungsmittel

- Nachdem das Land an die Erzeuger wieder Zuschüsse für Schlachtvieh und Milch bezahlt, werden die Verbraucherpreise für Fleisch, Wurst, Milch, Butter u. a. Milchergengnisse sofort wieder auf die am 1. 4. 1945 zulässigen Beträge herabgesetzt. Die von mir am 15. 5. 1945 genehmigten Preiserhöhungen bei diesen Lebensmitteln sind hinfällig.
- Die Preise für Mehl, Grieß, Backschrot usw. dürfen nicht erhöht werden. Wo dies seit dem 1. 4. 1945 geschehen ist, muß sofort Senkung auf den alten Stand erfolgen. Unkostensteigerungen sind von den Mühlen und vom Handel zu tragen.
- Der Brotpreis darf ebenfalls nicht erhöht werden.

Er beträgt je 1 kg bei: Schwarzbrot (Einheitsbrot) 34 Kpf., Weizenvollkornbrot 38 Kpf., Weißbrot (aus Weizenmehl Type 1350) 42 Kpf.

Calw, den 4. Juli 1945.

Der Landrat — Preisbehörde. —

Aufruf zur Gewinnung von wirtschaftseigenem und Gemeindesaatgut

Es ist kaum anzunehmen, daß größere Mengen Saatgut aus Vermehrungsbetrieben außerhalb des Kreisgebietes zur Herbstsaat und wahrscheinlich auch noch nicht für die Frühjahrssaat zur Verfügung gestellt werden können. Folgedessen

sind w:
innerha
vorsorg
nung i
führt n
Betrieb
nichts
triebsfl
aber s
nicht in
je nach
lichen
von G.
sten wir
anerken
fest. 9
stände
Saatgu.
Sorte,
heit us
Die
hältnisse
die Kai
tragliche
stoffeln
nur au:
Soweit
kannte
müssen
Maße l
winnum.
der Gei
derer 2
wiesen,
griff zu
auch vo
daß sie
Maßnah
die kom
ausreich
Auf kei
wendun.
D

zur Sar
Dun.
Herb-, 2
und gar
sich, wa
fangen?
Holzsch.
der Tat
Düngem
hält, jed.
reine A
ploß geh
asche zu
im Herb
düngung
Bäckerei
Garten n
die Asche
und der
lichen D
werden b
bar begr
ist aber
keinen U
einem ge.
außerhalb
Der
große B
zur Nähn
füngung si

sind wir darauf angewiesen, das Saatgut für diese Saatzeiten innerhalb der Gemeinde selbst zu gewinnen. Es müssen daher vorsorglichermasse die entsprechenden Maßnahmen zur Gewinnung von Gemeindefaatgut rechtzeitig eingeleitet und durchgeführt werden. Gegen die Gewinnung von Saatgut im eigenen Betrieb ist, sofern hierzu geeignete Bestände vorhanden sind, nichts einzuwenden, so, im Gegenteil, es müssen solche Betriebsführer dazu aufgefordert werden. Darüber hinaus müssen aber zur Gewinnung von Saatgut für solche Betriebe, die nicht in der Lage sind, betriebseigenes Saatgut zu gewinnen, je nach Bedarf einige Spitzenbestände in größeren, fortschrittlichen Betrieben ausfindig gemacht und für die Gewinnung von Gemeindefaatgut herangezogen werden. Am zweckmäßigsten wird die Ernteschätzungs-kommission gleichzeitig als Saaten- anerkennungs- und Saatgutbereitstellungs-Kommission eingesetzt. Praktisch gesagt, müssen in jeder Gemeinde einige Bestände der verschiedenen Kulturpflanzen gewissermaßen für die Saatgutgewinnung anerkannt werden, wobei auf die richtige Sorte, Nachbaustufe, Gesundheit des Bestandes, Unkrautfreiheit usw. besonders zu achten ist.

Die Saatgutgewinnung hat sich je nach den örtlichen Verhältnissen auf sämtliche Kulturpflanzen, insbesondere auch auf die Kartoffel zu erstrecken. In Anbetracht der nachteiligen ertraglichen Auswirkung, der Abbaukrankheiten ist bei den Kartoffeln ganz besonders scharf auszuwählen und darf Pflanzgut nur aus wirklich gesunden Beständen gewonnen werden. Soweit Gemeindefaatgutäckern und Vermehrungsstellen für anerkannte Pflanzkartoffeln in einer Gemeinde vorhanden sind, müssen diese für die Saatgutbereitstellung in weitgehendstem Maße herangezogen und ausgenutzt werden. Gerade die Gewinnung von einwandfreiem, hochwertigem Saatgut innerhalb der Gemeinde ist für die künftigen Erträge von ganz besonderer Bedeutung. Die Bürgermeister wurden bereits angewiesen, die hierzu erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig in Angriff zu nehmen. Sowohl von dem Herrn Bürgermeister, als auch von der Saatgutbereitstellungskommission wird erwartet, daß sie sich mit aller Energie für die Durchführung dieser Maßnahmen einsetzen, damit hochwertiges Saatgut sowohl für die kommende Herbstsaat als auch für die Frühjahrssaat in ausreichender Menge in der Gemeinde zur Verfügung steht. Auf keinen Fall dürfen im kommenden Erntejahr durch Verwendung von minderwertigem Saatgut Ertragseinbußen entstehen.

Der Landrat — Abt. Versorgungswirtschaft. —

Aufruf

zur Sammlung und richtigen Verwertung der Holzasche

Durch das gegenwärtige Fehlen von Kohlen wird bei der Herd-, Ofen- und Kesselheizung meistens nur Holz verwendet und gar manche Hausfrau oder mancher Betriebsführer fragt sich, was soll ich mit der laufend anfallenden Holzasche anfangen? Von der Kohlenasche her gewöhnt, wandert die Holzasche eben in den Müll- oder Kehrichteimer, ungeachtet der Tatsache, daß es sich bei der Holzasche um ein wertvolles Düngemittel handelt, das Kalk, Phosphorsäure und Kali enthält, jedoch keinen Stickstoff. Ausdrücklich wird bemerkt, daß reine Kohlenasche so gut wie wertlos ist und auf den Schuttplatz gehört. Die Gartenbesitzer werden die anfallende Holzasche zu Komposterde laufend verarbeiten oder sammeln, um im Herbst oder zeitigen Frühjahr eine Kalk-, Kalk-, Phosphatdüngung durchzuführen. Haushaltungen und Großbetriebe, wie Bäckereien, Metzgereien, Gasthöfe usw., die weder über einen Garten noch Grundstücke verfügen, werden hiermit aufgefordert, die Asche in geeigneten Gefäßen bzw. Behältern zu sammeln und der nächstgelegenen Gärtnerei oder einem landwirtschaftlichen Betrieb zur Verfügung zu stellen. Bei größeren Mengen werden die Bauern der Nachbargemeinden die Abholung dankbar begrüßen. Bei Sammlung und Aufbewahrung von Asche ist aber wegen Brandgefahr größte Vorsicht am Platze. Unter keinen Umständen gehört Asche auf die Bühne, sondern in einem geeigneten Raum (Erdbeschuß oder Keller) oder am besten außerhalb des Gebäudes geeignet aufbewahrt.

Der richtigen Verwertung von Holzasche kommt insofern große Bedeutung zu, als augenblicklich Handelsdüngemittel zur Nährstoffversorgung unserer Böden kaum mehr zur Verfügung stehen.

Wer Holzasche sammelt und der richtigen Verwertung zuführt, hilft mit bei der Erzeugung der wichtigen Nahrungsgüter.

Der Landrat — Abt. Versorgungswirtschaft. —

Anwärter für den Gendarmeriedienst im Landkreis Calw

Zur Ausnahme in den Gendarmerie-Dienst werden Männer vom 20. bis 30. Lebensjahr eingestellt.

Bedingungen:

1. Keine Mitgliedschaft in der NSDAP., SA., SS. und sonst irgendeiner Formation im nationalsozialistischen Staat,
2. einwandfreier Lebenswandel,
3. gute geistige Auffassungsgabe,
4. charakterfest und unbefleckt,
5. gesund und nicht körperbehindert,
6. Einzuzureichen sind: Bewerbung, polizeiliches Führungszeugnis, lückenloser Lebenslauf, Zeugnisabschriften der besuchten Schulen, Lehre usw., Lichtbild in dreifacher Ausfertigung.
7. Bevorzugt eingestellt werden Freiheitskämpfer gegen den Nationalsozialismus.
8. Die Bewerbungen sind beim Landratsamt einzuzureichen.

Calw, den 30. Juni 1945.

Der Landrat: J. A. gez. Weinberger,
Hauptmann der Gendarmerie und politischer Kommissar.

Richtlinien für die Lösung von Arbeitsverhältnissen

Der Präsident des Landesarbeitsamts Württemberg hat am 21. 6. 45 folgende Richtlinien für die Lösung von Dienstverträgen herausgegeben, die von den Betrieben sofort zu beachten sind.

Die durch die militärischen Ereignisse seit 20. April 1945 erfolgte Stilllegung nahezu sämtlicher Betriebe hat die Dienstverträge der in diesen Betrieben beschäftigten Angestellten und Arbeiter nicht zum Erlöschen gebracht, vielmehr gelten diese Dienstverträge weiter. Eine andere Frage ist jedoch die Frage der Lösung der Arbeitsverhältnisse und die Frage der Gehalts- und Lohnzahlungspflicht des Unternehmers.

Sowohl die Frage der Weiterbeschäftigung bzw. Entlassung der Angestellten und Arbeiter, wie auch die Frage der Gehalts- und Lohnzahlungspflicht ab 20. April 1945 bedarf einer grundsätzlichen Regelung.

Es wird mit Genehmigung der interalliierten Militärregierung angeordnet:

1. Wenn die Dienstverträge im Wege gegenseitiger Vereinbarung gelöst werden, ergeben sich hieraus keine weiteren Schwierigkeiten. Die nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch hierfür erforderliche Zustimmung des Arbeitsamts gilt für diese Fälle stillschweigend allgemein erteilt.
2. Für den Fall der Lösung des Dienstvertrags bzw. Arbeitsverhältnisses auf Wunsch des Arbeitnehmers wird das Arbeitsamt die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn dem Unternehmer ein Ersatz gestellt werden kann oder der Unternehmer auf Ersatz verzichtet.
3. Beantragt der Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, so hat er dies bis spätestens 30. Juni 1945 dem Unternehmer gegenüber zu erklären; eine spätere Erklärung des Arbeitnehmers ist nur dann zulässig, wenn der Arbeitnehmer infolge höherer Gewalt an der Einhaltung der Frist behindert ist.

Unterläßt der Arbeitnehmer die fristgemäße Meldung, so gilt das Arbeitsverhältnis — also abgesehen vom Falle der Nichteinhaltung der Frist infolge höherer Gewalt — im beiderseitigen Einverständnis und mit Zustimmung des Arbeitsamts als gelöst, und zwar auf 30. Juni 1945.

Meldet sich der Arbeitnehmer fristgemäß zur Fortsetzung der Dienstleistungen aus dem Arbeitsverhältnis, so ist das Arbeitsverhältnis vom Unternehmer fortzusetzen.

4. Wünscht der Unternehmer eine Aufhebung des Dienstvertrages aus wichtigen politischen oder betrieblichen Gründen, so hat er einen begründeten Antrag auf Erteilung der Zustimmung an das Arbeitsamt zur Auf-

hebung des Arbeitsverhältnisses zu stellen. Die zur Entlassung kommenden Arbeitnehmer sollen unter Wahrung sozialer Belange, der Rechte ihrer längeren Betriebszugehörigkeit und unter Beachtung der politischen Leitsätze unter Mitwirkung der von den Gewerkschaften anerkannten Betriebsvertretung ausgewählt werden. Zur Berücksichtigung der sozialen Belange hat der Unternehmer zuerst die Personen zur Entlassung zu bringen:

- a) die als mithelfende Familienangehörige tätig sein können,
 - b) deren Lebensunterhalt durch Eltern oder andere Familienangehörige gesichert ist,
 - c) denen wegen jugendlichen Alters und wegen Entbehrlichkeit im Betrieb die Umstellung auf eine fremdb Berufliche Arbeit, z. B. Landwirtschaft oder Bautätigkeit, zugemutet werden kann.
- Bei späteren Neueinstellungen müssen
- d) die entlassenen Betriebsangehörigen bevorzugt eingestellt werden.
5. Im übrigen erfolgt nach Einhaltung der Vorschriften Ziffer 2—4 die Auflösung der Arbeitsverhältnisse unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfristen und unter Beachtung etwaiger Kündigungschutzvorschriften. Die Vorschriften über die Lösung der Arbeitsverträge aus wichtigem Grunde bleiben unberührt. Die Vereinbarung eines unbezahlten Urlaubs wird, falls wirtschaftlich zumutbar, empfohlen.
- Gegen die Gewährung eines solchen unbezahlten Urlaubs bestehen seitens des Arbeitsamts keine Bedenken. Um die Zahl der Arbeitsplätze in den einzelnen Betrieben möglichst hoch zu halten, soll die Arbeitszeit verkürzt werden, bevor Entlassungen vorgenommen werden. Eine Kürzung der Arbeitszeit unter 40 Wochenstunden muß dem Arbeitsamt angezeigt werden. Zu beachten ist, daß Zusatzleistungen, wie Kurzarbeiterunterstützung und Ausfallvergütung, nicht zu erwarten sind.
6. Die Fortzahlung der Gehälter und Löhne für die Zeit vom Tage der Befehung an bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zum Tage der Wiederaufnahme der Arbeit wird wie folgt geregelt:
- a) Angestellte und Arbeiter, die nach der Befehung in ihren Dienststellen oder Betrieben gearbeitet haben, oder zur Sicherung von Betriebsanlagen und Aufräumarbeiten herangezogen wurden bzw. nachweisbar solche Dienste von sich aus geleistet haben, haben für die Zeit ihrer Dienstleistungen Anspruch auf volle Entlohnung in bisheriger Weise, jedoch bei Sicherungsarbeiten und Aufräumarbeiten höchstens bis 31. Mai 1945. Von diesem Zeitpunkt an erfolgt die Bezahlung nach Maßgabe der tatsächlichen Arbeitsleistung.

Bekanntmachungen des Bürgermeisters der Stadt Altensteig

1. **Ortsbibliothek.** Ausgeliehene Bücher, die sich noch im Besitz von Lesern befinden, sind an die Ortsbücherei, zu Händen von Herrn Hauptlehrer Lökke, zurückzugeben. Gelegenheit hiezu am Montag, den 16. Juli, von 16—18 Uhr im mittleren Schulhaus, part. Gleichzeitig können dort restierende Bücher nationalsozialistischen Inhalts in letzter Frist abgeliefert werden.
2. **Dr. med. vet. Schneider** hier ist als Stadt- und Distrikttierarzt entsprechend der früheren Regelung wieder angestellt worden. Er hat seine Tätigkeit am 1. Juli 1945 aufgenommen. Dem bisherigen Stadttierarzt Leistner wurde die Stadttierarztstelle in Nagold übertragen.
3. **Der 1. Beigeordnete Hennesarth** hält seine Sprechstunden nicht mehr vormittags, sondern nachmittags von 14—16 Uhr (ausgenommen Samstags) ab.
4. **Müllabfuhr** muß wegen sonstiger ungewöhnlicher Inanspruchnahme der Pferdewerke weiterhin unterbleiben. Die Einwohnerschaft hat den Müllanfall selbst auf den

- b) In allen sonstigen Fällen, in denen Angestellte und Arbeiter vom Tage der Befehung an aus Gründen der Befehung keine Dienste geleistet haben, muß, soweit die Betriebsleitung nicht zur Gewährung höheren Arbeitsentgeltes bereit ist, den Lebigen mindestens 50% und den Verheirateten mindestens 75% des ihnen sonst bei voller Beschäftigung (48 Stunden) zustehenden Arbeitsverdienstes bis zum Tage der Wiederaufnahme ihrer Arbeit oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gezahlt werden. Ein anderweitiger Verdienst kann auf diese Abfindungen angerechnet werden. Die tariflich erworbenen Urlaubsansprüche für das Jahr 1944 bleiben bestehen; die tariflich erworbenen Urlaubsansprüche für das Jahr 1945 sind durch die Regelung der Ziffer 6 b abgegolten.

Die Zahlungspflicht des Unternehmers vorbehaltlich der Urlaubsansprüche für das Jahr 1944 nach dem vorstehenden Absatz beschränkt sich

Im Falle der Fortsetzung des Dienstverhältnisses bei Arbeitern auf eine Höchstdauer von 1½ Monaten, bei Angestellten auf eine Höchstdauer von 1½ Monaten

und einen Höchstbetrag von 400.— RM monatlich, im Falle der Kündigung des Dienstverhältnisses bei Arbeitern auf eine Höchstdauer von 2 Monaten, bei Angestellten auf eine Höchstdauer von 5 Monaten und auf einen Höchstbetrag von 400.— RM monatlich.

7. Die auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1939 Dienstverpflichteten können Dienstverpflichtung beantragen und zu ihrem Stammbetrieb zurückkehren. Stellen die Dienstverpflichteten keinen Antrag auf Entpflichtung, werden sie wie alle anderen Angehörigen des Betriebs, in dem sie ihrer Dienstpflicht genügt, behandelt und genießen dieselben Rechte.
8. Die Dienstverträge und Arbeitsverhältnisse der Kriegsteilnehmer sind nicht unterbrochen, sondern ruhen. Bei Rückkehr der Kriegsteilnehmer gelten die Bestimmungen der Ziffer 1, 2 und 3 sinngemäß.
9. Ansprüche, die der Unternehmer auf Grund der Verordnung über Ausfallvergütung vom 16. Dezember 1942 oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften auf Erstattung der von ihm an Angestellte und Arbeiter bezahlten Vergütung gegen die Arbeitsämter oder andere staatliche Stellen hat, bleiben unberührt.

Der Präsident: gez. Dr. Aufricht.

Als Frist der Arbeitnehmer zur Meldung beim Unternehmer gemäß Abs. 3 gilt im Arbeitsamtsbezirk Nagold der 15. Juli 1945.

Nagold, 30. Juni 1945.

Der Leiter des Arbeitsamts.

Müllablageplatz beim Anker oberhalb der Brücke, (nicht in die Nagold oder den Mühlbach!) zu befördern und hiezu die Schuljugend einzuspannen.

5. Für jede bezugsberechtigte Person wird auf die Bezugsmarke IX ein Stück Seife und auf die Bezugsmarke X eine Normalpackung Waschlauge von 250 gr. ausgerufen. Verkauf in den einschlägigen Geschäften.
6. **Mütterberatung:** Montag, 16. 7., 9.30 Uhr im Gemeindehs.
7. Das Stadt. Schwimmbad ist ab Samstag, 16. Juli, nachmittags für die Einwohnerschaft bis auf weiteres wieder geöffnet. Altensteig, 10. Juli 1945. Der Bürgermeister.

Kirchliche Nachrichten. Sonntag, 15. 7. 9.30 Uhr Gottesd., 10.30 Kinder Gottesd. und Laufen. Mittwoch 17.30 Bibel- und Festd. Donnerstag 19.30 Mädchenkr. — Grömbach: 9.30 Gottesd., 10.30 Kinderk., — Methodistengemeinde: Sonntag 9.30 Uhr Predigt, 11 Uhr Sonntagschule. Mittwoch 20.15 Uhr Bibel- und Gebetsstunde. — Kath. Gottesdienst. Sonntag, den 15. Juli: 10 Uhr.

Herausgeber: Schwarzwaldblatt Altensteig

Nun

Ver
Gl

teil
Str

Gel

für
im
Bei
bar
für
der
vo.

fü
a)
b)

c)

3.